

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/21 16Os1/89, 11Os51/92, 11Os128/16g (11Os129/16d)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1989

Norm

StGB §28 Bb

StGB §28 Cb

StGB §288

StGB §297

Rechtssatz

Konsument setzt voraus, daß bei wertabwägender Auslegung durch die Unterstellung der Tat unter einen der mehreren (formal erfüllten) Tatbestände der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfaßt und abgegolten wird. Das trifft im Verhältnis zwischen § 288 und § 297 StGB (schon) im Fall tateinheitlichen Zusammentreffens nicht zu, zumal § 297 StGB zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich die Rechtspflege schützt und somit dessen Schutzzweck über den des Delikts nach § 288 StGB hinausgeht; umso weniger trifft es zum wenn zunächst ein Zeuge zur falschen Beweisaussage bestimmt und er sodann (überdies) vom Täter verleumdet wird, sodaß die Bestimmung zur falschen Beweisaussage realkonkurrierend mit Verleumdung zusammentrifft.

Entscheidungstexte

- 16 Os 1/89

Entscheidungstext OGH 21.04.1989 16 Os 1/89

Veröff: SS 60/30 = JBl 1989,666 = EvBl 1989/177 S 692

- 11 Os 51/92

Entscheidungstext OGH 30.06.1992 11 Os 51/92

Vgl auch; nur: Konsument setzt voraus, daß bei wertabwägender Auslegung durch die Unterstellung der Tat unter einen der mehreren (formal erfüllten) Tatbestände der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfaßt und abgegolten wird. Das trifft im Verhältnis zwischen § 288 und § 297 StGB (schon) im Fall tateinheitlichen Zusammentreffens nicht zu, zumal § 297 StGB zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich die Rechtspflege schützt und somit dessen Schutzzweck über den des Delikts nach § 288 StGB hinausgeht. (T1)

- 11 Os 128/16g

Entscheidungstext OGH 14.02.2017 11 Os 128/16g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090864

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at